

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 10.03.2014

Umsetzung der Anforderungen zum Kinderschutz		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2014-01-JHA10.03.	
	keine Anlage	
	12.02.2014	
<u>Beratung:</u>	10.03.2014	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Kenntnisnahme

I. Kinderschutz und Intervention

1. Besonderheiten und Konsequenzen des deutschen Rechts

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in Deutschland durch zwei Besonderheiten bestimmt:

- **Das starke Elternrecht**

Nach Art 6 Grundgesetz „sind Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Dies steht seit 1949 unverändert im Grundgesetz und seit 1991 wortgleich und ebenfalls unverändert in § 1 Abs. 2 SGB VIII. Der 14. Kinder- und Jugendbericht kommentiert dies so: „Damit ist kraft Verfassungsrecht auch eine Grundentscheidung dahingehend getroffen worden, dass der privaten Verantwortung der Eltern grundsätzlich Vorrang vor der Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung zukommt“. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts liest sich dies so: „Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten“.

- Der Gesetzgeber setzt in Deutschland auf **Schutz durch Hilfe**.

So gibt es in Deutschland anders als in anderen europäischen Ländern keine Anzeigepflicht bei Fällen einer Kindeswohlgefährdung, Strafverfolgung steht nicht im Vordergrund. Auch wird im deutschen Recht nicht zwischen einem Leistungsgesetz auf der einen und einem Kinderschutzgesetz auf der anderen Seite unterschieden. Die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts gelten für alle Aufgaben im SGB VIII.

Der Gesetzgeber gibt den staatlichen Institutionen vor, dass sie vor einer Intervention stets alle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den Eltern prüfen müssen. Daher muss für alle Akteure stets das wichtigste Anliegen sein: gemeinsam mit den Eltern die Gefährdungsmomente herauszuarbeiten und bei ihnen dafür zu werben, Unterstützung zur Abwendung einer Gefährdung anzunehmen.

Bei diesen Rahmenbedingungen ist es nur konsequent, dass der Datenschutz einen hohen Stellenwert genießt und keineswegs als Widerspruch zum Kinderschutz verstanden werden darf. Diejenige Stelle, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung feststellt, soll zunächst die eigenen Arbeitsbezüge und Zugänge nutzen und Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Familien nicht durch vorschnelles Einschalten anderer Stellen wie beispielsweise der Polizei oder des Jugendamts gefährden.

Das deutsche Recht benennt den Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe für alle Beteiligten. Es gibt eine gemeinsame Verantwortung von Kommunen, freien Trägern, Schulen, Medizin und Jugendamt beim Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Ein „Meldewesen“ an das Jugendamt oder die Delegation von Verantwortung sind dabei nicht vorgesehen.

2. Besondere Herausforderungen für das Jugendamt im Kinderschutz

Das Jugendamt sieht sich grundsätzlich drei großen Herausforderungen beim Thema Kinderschutz gegenüber:

- Die Erwartungen der Gesellschaft gegenüber der Jugendhilfe sind im Feld Kinderschutz grenzenlos. Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Misshandlungen, die gar zu schlimmen Verletzungen oder dem Tod von Kindern führen „dürfen nicht passieren“. Dies wird besonders deutlich, wenn Einzelfälle skandalisiert werden. Solche Erwartungen an ein fehlerfreies System der Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt. Mit ihrem Absolutheitsanspruch führen sie in der Praxis zu starkem Druck auf die Akteure, zu Angst vor Scheitern. Kinderschutz braucht Handlungssicherheit. Um diese zu erzielen sind Fortbildungen und Qualifizierung der Akteure im Kinderschutz unersetzlich.
- Immer häufiger wird versucht, das Jugendamt über das Vehikel „Kinderschutz“ zu **instrumentalisieren**. Leider geschieht dies nicht nur durch Nachbarn, Vermieter oder enttäuschte Familienangehörige. Auch Kommunen, Einrichtungen oder Schulen setzen gerne „auf die Karte Kinderschutzmitteilung“, wenn sie der Ansicht sind, das Jugendamt müsse hier aktiv werden.

- Angst, Handlungsunsicherheit und der **Wunsch Verantwortung abzugeben** ist in vielen Fällen ein starkes Motiv für Mitteilungen an den Sozialen Dienst. Hier sollen rechtlich vorgeschriebene und mit dem Jugendamt und dessen Kooperationspartnern schriftlich vereinbarte Wege zu Handlungssicherheit führen.

3. Fazit

Kindeswohlgefährdungen müssen sensibel registriert und deutlich benannt werden. Gleichzeitig ist es notwendig, dass alle Akteure im Kinderschutz die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen dieser Arbeit kennen und akzeptieren.

Kinderschutz braucht Zeit, Nachdenklichkeit, immer wiederkehrende Reflexion über Nutzen oder Schaden des eigenen Handelns. Die Beteiligten müssen das starke Elternrecht akzeptieren, mit den Eltern gemeinsam die Gefährdung definieren und bei diesen für die Inanspruchnahme von Hilfen werben. Jugendämter müssen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein, um die rechtlichen und gesellschaftspolitischen Erwartungen zu erfüllen.

II. Kinderschutz und Prävention

1. Informationen zu dem Arbeitsbereich Prävention im Kontext Kinderschutz

Die Darstellung der präventiven Maßnahmen der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt greift einen Aspekt innerhalb der präventiven Maßnahmen des Kreisjugendamtes im Kontext des Kinderschutzes heraus. Alle Arbeitsbereiche des Kreisjugendamtes, vom Ambulanten Dienst bis hin zur Wirtschaftlichen Kinder- u. Jugendhilfe, leisten mit Veranstaltungen für ihren Arbeitsbereich und für ihre Zielgruppen einen wichtigen und zielführenden Beitrag im Bereich des präventiven Kinderschutzes.

2. Die Zielgruppe der Fachpersonen

Die **Mitarbeiterinnen im Kindertagesstättenbereich, in der Tagespflege und im Pflegekinderdienst** stellen eine der wichtigsten Zielgruppen dar. In den Fachveranstaltungen liegt dabei der Fokus auf den Formen und den Erscheinungsbildern der Misshandlung, auf den Folgestörungen und den psychodynamischen Faktoren, auf den rechtlichen Rahmenbedingungen und den formalen Handlungslinien (Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe). Das Thema hat auch seinen Stellenwert im Ausbildungsbereich (siehe unten).

Bei der **Zielgruppe für den schulischen Bereich (Lehrer, Ausbilder, Schulsozialarbeiter)** stehen spezielle Themen, wie Mobbingverhalten, Stalking, Internetnutzung und Sexting (Posten von persönlichen und sexualisierten Fotos im Netz) im Vordergrund. Die Sensibilisierung und die Informationsweitergabe findet in bestehenden Arbeitskontexten der anfragenden Einrichtung statt.

Ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit oder im Verein werden zu handlungsspezifischen Themen informiert. In der Jugendarbeit erfolgt dies innerhalb der bestehenden Juleica-Schulungen in Kooperation mit dem Kreishaus der Jugendarbeit. Bei den Sportvereinen finden die Infoseminare bei Übungsleiterveranstaltungen oder bei Mitgliederversammlungen

statt. Die „Leitlinien für die Arbeit mit Mädchen und Jungen“ stellen dabei einen Grundbaustein für die präventive Arbeit im Ehrenamt dar.

Die Auszubildenden von Fachschulen und die Studierenden von angrenzenden Fachhochschulen (Beutelsbach, Waiblingen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall) werden von der Anlaufstelle mit elementaren Informationen aus dem Themenbereich Kinderschutz versorgt. Jeder Jahrgang der Auszubildenden im Krankenpflegebereich wird seit Jahren mit Informationseinheiten zum Themenschwerpunkt „Kindesmisshandlung und Kinderschutz Wahrnehmen-Bewerten-Handeln“ versorgt.

Bei allen Zielgruppen spielt die Präsentation bestehender und erforderlicher Kooperationslinien zwischen den Kooperationspartnern eine wichtige und zentrale Rolle.

3. Die Zielgruppe der Eltern

Bei der Zielgruppe der Eltern spielen ebenso beide Aspekte, sowohl Schutz der Betroffenen als auch die Auseinandersetzung mit den Beschuldigten, eine wichtige Rolle.

Für die **Eltern von Mädchen und Jungen aus dem Vorschulbereich** stehen Hinweise und Erscheinungsformen von Kindesmisshandlungen und Grenzverletzungen im Vordergrund. Die Unterstützungsmöglichkeiten bei Gefährdungen werden aufgezeigt.

Für **Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen** werden die altersspezifischen Erscheinungsformen und Themen berücksichtigt. Die Informationen werden zum Teil in unterschiedlichen Kooperationsformen mit pro familia, Polizei, Sozialer Dienst, Kinderarzt, Schulsozialarbeit bei Elternabenden angeboten.

4. Die Zielgruppe der Jugendlichen

Im schulischen Kontext werden hier die meisten präventiven Veranstaltungen durchgeführt. Die Anfragen erfolgen in der Regel durch die jeweiligen Klassenlehrer/innen. In einigen Fällen sind konkrete Vorkommnisse in der Klasse der Ausgangspunkt für eine Anfrage. In den überwiegenden Fällen stehen das Bedürfnis an präventiver Information und die Handlungssicherheit für die Mädchen und Jungen im Vordergrund. Das Themenangebot (z. B. Sexualisierte Gewalt, Beziehung und Sexualität, Altersbeschränkungen und Jugendschutz, Mobbing und Stalking, StGB § 201 / § 201a, Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Bildaufnahmen) und die Methoden (z. B. Filmprojekte, Theaterprojekte, Gendergruppen, etc.) sind dabei sehr vielschichtig.

5. Finanzierung

Diese oben genannten aufgezeigten und durchgeführten Präventionsangebote der Anlaufstelle werden in der Regel von der anfragenden Organisation auf der Basis eines Kostenbeitrages finanziert. Projekte werden durch spezielle Projektanträge oder Fördermittel getragen.

6. Präventionsmaterial

Neben den aufgezeigten Infoveranstaltungen und Seminaren hält die Anlaufstelle ein vielfältiges Sortiment an **kostenfreien Broschüren** zum Arbeitskontext der Anlaufstelle vorrätig. Die einzelnen **Bücher und Medien** zu den originären Themen aus der umfangreichen Bibliothek können auf Anfrage kostenfrei ausgeliehen werden. Die „**Starken Kisten**“ ergänzen das Angebot für die Präventionsarbeit und können ebenfalls kostenfrei ausgeliehen werden. Die Materialien stehen für den Grundschulbereich sowie für die weiterführenden Schulen bereit.

Herr Holger Gläss, Fachbereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe II, Backnang und Herr Urban Spöttle-Krust, Leiter der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt, werden berichten.